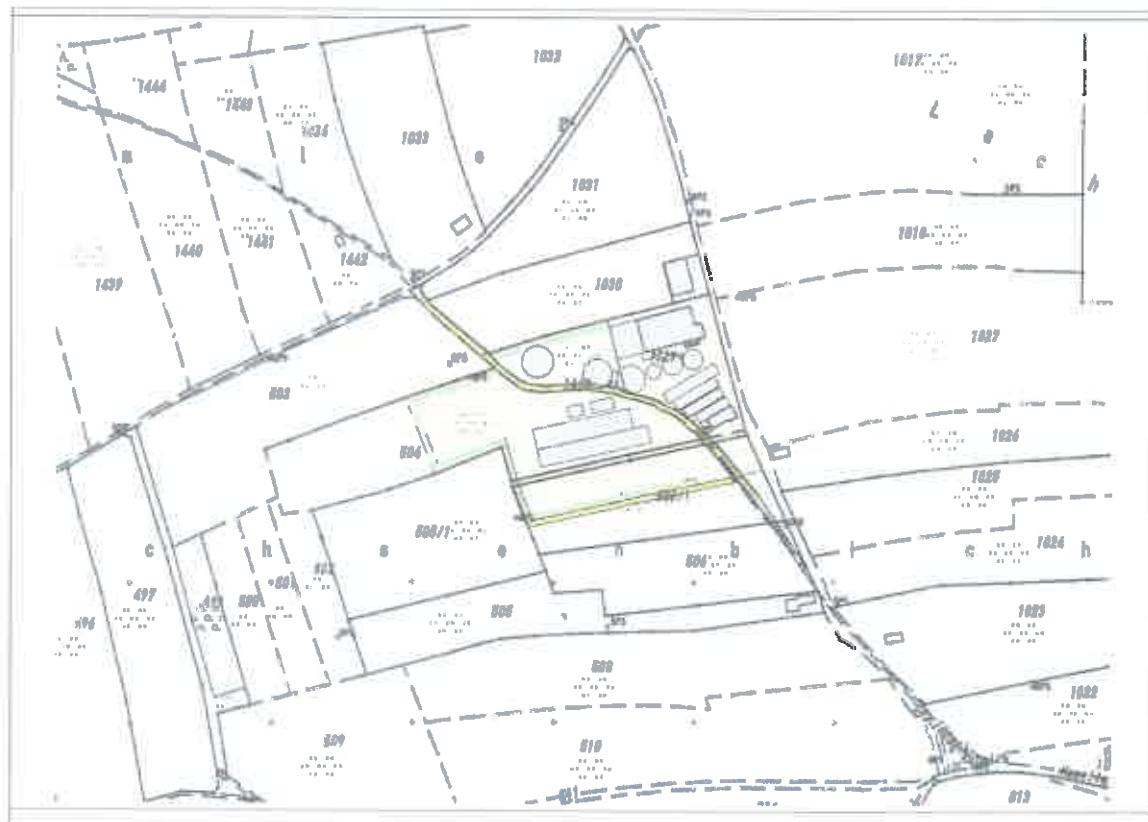


## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“  
Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Schwabniederhofen



**Fertigungsdaten:**  
Stand: 06.12.2011

### Verfasser Begründung:

Dipl. Ing. (FH) Florian Wimmer  
Urtfing 8  
84405 Dorfen  
Telefon: 08081 / 954888  
Email: wimmerflorian@gmx.de

### Verfasser Umweltprüfung und Umweltbericht:

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur  
Christian Mussnig  
Stadtplatz 80  
84453 Mühldorf  
Telefon: 08631/185384  
Email: info@ml-landschaftsarchitektur.de

# **Begründung zur Flächennutzungsplanänderung**

## **1 Lage und bisherige Darstellung des Änderungsbereiches**

Der Änderungsbereich liegt ca. 400 Meter westlich des Ortsteiles Schwabniederhofen, Gemeinde Altenstadt und umfasst Teile der Flurstücke 1029, 1410, 504 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen.

Innerhalb des Bereiches befindet sich die Biogasanlage Kees/Nuscheler und die landwirtschaftliche Hofstelle der Familie Kees, Schwabniederhofen. Alle von der Änderung betroffenen und angrenzenden Flächen sind im bisherigen Flächennutzungsplan als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

## **2 Größe des Änderungsbereiches**

Der zu ändernde Bereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt 24.697 m<sup>2</sup>. Entsprechend der Art der zukünftigen Nutzung soll die Fläche als Sondergebiet „Biogasanlage/Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

## **3 Planungsgrundlagen**

- Rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt vom 24. Juli 1990. Genehmigt 1991 durch die Regierung von Oberbayern
- Katasteramtlicher Lageplan Maßstab 1:5000, Vermessungsamt Weilheim
- Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“ vom 06.12.2011

## **4 Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Nutzung von Biomasse als Energieträger wird zunehmend Bedeutung beigemessen. Der beim Abbau organischer Masse entstehende regenerative Energieträger Biogas trägt mit bei zur Ablösung fossiler Brennstoffe bei der Energiegewinnung.

Die Kees&Nuscheler Biogas GmbH&Co.KG betreibt seit Dezember 2010 auf den Flurstücken 504, 1029 und 1410 der Gemarkung Schwabniederhofen eine landwirtschaftliche Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle. Die Anlage wird derzeit mit einer elektrischen Leistung von 390 kW betrieben.

Die Firma plant nun die Erweiterung der bestehenden Anlage bis zu einer maximalen Leistung von 800 kW el. Da durch die Erweiterung der Grenzwert der im Rahmen landwirtschaftlich privilegierter Biogasanlagen maximal zulässigen jährlich produzierten Gasmenge überschritten wird, ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Biogasanlage/Landwirtschaft“ und die Änderung des bisherigen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Leistungserhöhung kann zu einem Großteil ohne bauliche Erweiterungen erfolgen. Vorgesehen sind lediglich die Vergrößerung der Fahrlochanlage sowie der Neubau eines zusätzlichen Endlagers und einer Maschinenhalle. Eine Erweiterung der Anlage darüber hinaus ist nicht vorgesehen und wird durch Beschränkung der Leistung und Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl reglementiert. Somit beschränkt sich die zweckbestimmte Nutzung auch künftig weitgehend auf bereits jetzt bestehende Gebäude und Anlagenteile.

## **5 Ziele der Änderung und künftige Nutzung**

Die Gemeinde Altenstadt unterstützt das Vorhaben der Kees&Nuscheier Biogas GmbH&Co.KG zur sinnvollen Nutzung der Energie aus Biomasse. Um Rechtssicherheit für den dauerhaften Betrieb der Biogasanlage sowie einer künftigen gewerblichen Nutzung der Abwärme zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“ aufgestellt und der bestehende Flächennutzungsplan entsprechend abgeändert.

Dem Sondergebiet „Biogasanlage/Landwirtschaft“ wird künftig folgende Nutzung zugedacht:

- Erzeugung und Verwertung von Biogas sowie Zwischenlagerung der für den Betrieb erforderliche Einsatzstoffe und Endprodukte
- Betrieb einer landwirtschaftlichen Hofstelle

Durch die Bauleitplanung darf die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden.

## **6 Grünplanung und Eingriffe in Natur und Landschaft**

Regelungsbedarf durch Grünordnung besteht im Wesentlichen zur Harmonisierung des Sondergebietes mit der Umgebung.

Durch die Erweiterung sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Da durch der Leistungserhöhung jedoch nur in geringem Maß zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind die Eingriffe als nicht so gravierend einzuschätzen, als dass sie den Naturhaushalt oder die Landschaft empfindlich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Nach Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung lassen sich die notwendigen Ausgleichsflächen für die baulichen Eingriffe des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien“ in der Nähe (1,3 bis 6,9 km entfernt) des Änderungsgebietes darstellen. (Siehe Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes)

Durch die Änderungen werden geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

## **7 Infrastruktur**

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser ist durch den bestehenden Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz der Gemeinde Altenstadt gewährleistet. Die Anbindungen für Elektro und Telekommunikation sind ebenfalls vorhanden.

Die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist von mehreren Seiten her über bestehende Gemeindestraßen möglich. Die Löschwasserversorgung der bisherigen Anlagenteile ist durch einen bestehenden Wasserspeicher gewährleistet. Etwaige, durch die Erweiterung verbundene zusätzliche Anforderungen sind entsprechend der Vorgaben zu erfüllen.

Die Entwässerung erfolgt gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften und fachtechnischen Richtlinien.

Abfließendes, unverschmutztes Niederschlagswasser wird über geeignete Versickerungsanlagen zur Versickerung gebracht. Verschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser wird aus Gründen des Gewässerschutzes in entsprechenden Sammelbehältern gefasst und dem Gärprozess der Anlage zugeführt. Die Entsorgung von häuslichem Abwasser hat

ebenfalls gemäß der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien zu erfolgen und ist im Zuge künftiger Genehmigungsplanungen nachzuweisen.

## 8 Verfahrensvermerke

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erneuerbare Energien“ entsprechend §8 Abs.3 BauGB durchgeführt.

Umweltprüfung entspr. §2 Abs. 4 BauGB und der förmliche Umweltbericht entspr. §2a BauGB sind Anhang zu dieser Begründung.

### Aufgestellt:

Gemeinde Altenstadt

Altenstadt, den **16. DEZ. 2011**

.....  
Albert Hadersbeck, Erster Bürgermeister



.....  
Siegel

# **Umweltbericht**

## **1. Einleitung**

1.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

## **2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

2.1 Schutzgut Boden

2.2 Schutzgut Wasser

2.3 Schutzgut Klima / Luft

2.4 Schutzgut Flora / Fauna

2.5 Schutzgut Mensch

2.6 Schutzgut Landschaft

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

## **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung / Durchführung der Planung**

## **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)**

## **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

## **6. Beschreibung der Methodik**

## **7. Monitoring**

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans**

Im Auftrag der Gemeinde Altenstadt des Landkreises Weilheim-Schongau soll für den Planungsbereich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1029, 1410, 504 und 506/1, Gemarkung Schwabniederhofen, der Flächennutzungsplan geändert werden. Das ca. 24.697 m<sup>2</sup>. große Planungsgebiet befindet sich in Ochsenbichel, westlich von Schwabniederhofen. Das Gelände ist größtenteils ebenerdig, steigt jedoch in Richtung Süden, über eine Böschung, um ca. 4-5 m an. Geplant ist die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage und die Steigerung ihrer Leistung.

Da neben der Verstromung des Biogases auch die Nutzung der Abwärme immer interessanter wird, ist zudem vorgesehen, die überschüssigen thermischen Energie über ein Fernwärmenetz an private und öffentliche Gebäude der Gemeinde Altenstadt abzugeben.

Die Kees&Nuscheler Biogas GmbH&Co.KG betreibt seit Dezember 2010 auf den Flurstücken 504, 1029 und 1410 der Gemarkung Schwabniederhofen eine landwirtschaftliche Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle. Die Anlage wird derzeit mit einer elektrischen Leistung von 390 kW betrieben.

Die Firma plant nun die Erweiterung der bestehenden Anlage bis zu einer maximalen Leistung von 800 kW el.. Da durch die Erweiterung der Grenzwert der im Rahmen landwirtschaftlich privilegierter Biogasanlagen maximal zulässigen jährlich produzierten Gasmenge überschritten wird, ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Biogasanlage/Landwirtschaft“ und die Änderung des bisherigen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der zu ändernde Bereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt 24.697 m<sup>2</sup>. Entsprechend der Art der zukünftigen Nutzung soll die Fläche als Sondergebiet „Biogasanlage/Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Gemeinde Altenstadt unterstützt das Vorhaben zur sinnvollen Nutzung der Energie aus Biomasse. Um Rechtssicherheit für den dauerhaften Betrieb der Biogasanlage sowie einer künftigen gewerblichen Nutzung der Abwärme zu schaffen, stellt die Gemeinde Altenstadt einen Bebauungsplan auf und ändert im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan.

### **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**

#### **Fachgesetze:**

Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage folgender Fachgesetze durchgeführt:

Umweltschützende Belange: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz: § 1a BauGB

Vorschriften über UP: § 2 und 2a BauGB

Monitoring: § 4c BauGB

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen).

### Regionalplan:

Gemäß dem Regionalplan, Region 17 für das Oberland, liegt der Planungsbereich in einem ländlichen Teilraum dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Vorbehaltsgebiete werden im Planungsbereich nicht berührt.

Die Vorgaben aus dem Regionalplan:

- in den zentralen Orten des Mittelbereiches Schongau / Peiting durch Neuansiedlung von Gewerbebetrieben bzw. Dienstleistungseinrichtungen auf eine Verbesserung des Branchenspektrums hinzuwirken,
- die Region als selbstständigen Lebensraum zu stärken und die Funktionen der Teilräume weiter zu entwickeln,
- der Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Region gegenüber dem großen Verdichtungsraum München durch ein breit gefächertes Arbeitsplatzangebot,
- die regionstypische Land- und Forstwirtschaft leistungsfähig zu erhalten und zu stärken,
- die erneuerbaren Energien Biomasse, Sonnenenergienutzung und Geothermie sollen verstärkt, erschlossen und nachhaltig genutzt werden,

wurden berücksichtigt.

### Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan:

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurde das Arten-Biotopschutz-Programm des Landkreises Weilheim-Schongau (Stand Februar 1997) mit amtlicher Biotopkartierung verwendet.

## **2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Untersuchung des Planungsgebietes erfolgte durch eigene Erhebungen mittels Orts-einsicht und daraus folgender Bestandsanalyse, Einsicht in den Regionalplan, Flächennutzungsplan, Prüfung des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern (ABSP) sowie Angaben der Gemeinde.

Ebenfalls verwendet wurden Gutachten, Prognosen und Bewertungen des Büros Müller BBM, München zu den Themenbereichen Schallimmissionen, Schalltechnische Bewertung des Anlieferverkehrs sowie Luftreinhalteplanung.

Der Untersuchungsradius beschränkt sich auf das Planungsgebiet, sowie dessen nähere Umgebung.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Das Ergebnis der Bewertung wird im Folgenden zusammengefasst.

## **2.1 Schutzgut Boden**

### **Beschreibung:**

Naturräumlich wird die Region des Planungsbereiches dem mittleren Teil des bayrischen Alpenraumes und Alpenvorlandes zugeordnet.

Ochsenbichel liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 037 ‚Ammer-Loisach-Hügelland‘.

Es handelt sich um eine Jungmoränenlandschaft in der hauptsächlich folgende Erden zu finden sind:

Parabraunerde, Fahrerde, Pseudogley, Braunerde, Gley und Podsol.

Gemäß ‚Standortkundlicher Bodenkarte von Bayern‘ (Geologisches Landesamt, München, 1987) handelt es sich im Planungsgebiet um Braunerde – Parabraunerde. Daraus lassen sich für die im Planungsverfahren relevanten Bodenteilfunktionen folgende Bewertungen ableiten:

1. Standortpotential für natürliche Vegetation: Gering
2. Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen: Mittel (Durchlässigkeit 4 bis 3, im tiefgehenden Unterboden 5)
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden: Mittel (Bodenwertzahl: 45, landwirtschaftliche Nutzung: Grünland)

Den Böden im Plangebiet kommen somit durchschnittliche landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen zu. Die Böden weisen eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Die ‚Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern‘ (Geologisches Landesamt, München, 1981) beschreibt den Boden wie folgt: Stark lehmige Sande: SL, Nutzung: Fläche als Grünland genutzt.

### **Auswirkungen:**

Die bestehende, genehmigte Biogasanlage wird voraussichtlich um ein Fahrsilo, ein zusätzliches Endlager sowie eine Maschinenhalle erweitert. Die ständige Weiterentwicklung der Technik lässt eine endgültige Prognose über den Flächenverbrauch der Anlage jedoch nicht zu. Der Bebauungsplan begrenzt den möglichen Flächenverbrauch durch Gebäude jedoch auf eine GRZ von 0,4.

Aufgrund von Erfahrungen, beim Bau bereits errichteter Anlagenteile, ist mit ausreichender Bodenmechanik zu rechnen.

Alle im Bereich der Anlage anfallenden Abwasser (Silosickersäfte und verunreinigtes Oberflächenwasser) werden gesammelt und über die Vorgrube dem Gärprozess zugeführt. Unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf den unversiegelten Flächen versickert.

### **Ergebnis:**

Aufgrund des niedrigen Flächenverbrauchs der Maßnahme und der Ableitung von verschmutztem Wasser sind Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.



## **2.2 Schutzgut Wasser**

### Beschreibung:

Im Plangebiet kommen keine Wasserschutzgebiete vor. Oberirdische Gewässer sind durch die Erweiterung der Anlage ebenfalls nicht betroffen.

Mit baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Erweiterung der Baumaßnahmen, bzw. mit einer Störung der Grundwasserströme, ist nicht zu rechnen. Erfahrungen beim Bau der bestehenden Anlage sprechen dagegen.

Alle im Bereich der Anlage anfallenden Abwasser (Silosickersäfte und verunreinigte Oberflächenwasser) werden gesammelt und über die Vorgrube dem Gärprozess zugeführt.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf den unversiegelten Flächen versickert. Dadurch wird die durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens entstandene Störung des natürlichen Wasserabflusses gemindert.

Das Baugebiet liegt weder in einem Hochwasser- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet.

### Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Neuversiegelung des Bodens und der örtlichen Versickerung des Oberflächenwassers sowie der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich des Hofes muss nicht mit ‚wild abfließendem‘ Oberflächenwasser gerechnet werden.

### Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.3 Schutzgut Klima / Luft**

### Beschreibung:

Der Planungsbereich liegt im Klimabezirk Süd-Deutschland - Untereinheit Oberbayrisches Alpenvorland. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6°C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 1300 – 1500 mm/Jahr.

Der Planungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Im Süd-Westen der geplanten Anlagenerweiterung befindet sich eine Hangsituation, die evtl. lokale Zirkulationssysteme entstehen lassen kann.

Der Zulieferverkehr wird sich durch die geplante Erweiterung in etwa verdoppeln. Das jährliche Gesamttransportaufkommen beläuft sich somit auf ca. 1.668 Fuhren, welche sich auf 4 vorhandene Zufahrtswege aufteilen werden. Transportiert werden hauptsächlich Mais, Grassilage und Ganzpflanzen von Getreide. Ebenfalls verwendete Rindergülle entstammt zu 100% den Betrieben der Betreiber Kees und Nuscheier.

### Auswirkungen:

Umgeben von großzügigen landwirtschaftlichen Flächen hat der Planungsbereich mit der geplanten Erweiterung keine wesentliche Klimaausgleichsfunktion für die ca. 400 m entfernte Ortschaft Schwabniederhofen.

Aus dem Lufthygienischem Gutachten des Büros Müller BBM vom Dezember 2011 (Bericht Nr. M96867/01 zur geplanten Anlagenerweiterung können folgende Angaben entnommen werden:

**Zusammenfassende Beurteilung (Auszug):**

*„Die geplante Anlage entspricht dem Stand der Technik (wie er z. B. im Biogashandbuch Bayern [14] definiert ist). Die Emissionsmassenströme der Schadstoffe Stickoxide (angegeben als NOx) und Schwefeloxide (angegeben als SO2) unterschreiten die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft [4]. Gemäß Nummer 4.1 Buchstabe a) i. V. mit Nummer 4.6.1.1 TA Luft kann somit auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen verzichtet werden, da davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, sofern keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung im Sinne der Nummer 4.8 TA Luft vorliegen und die Ableitung der Verbrennungsgase über einen Kamin, der den Anforderungen der Nummer 5.5 TA Luft entspricht, erfolgt. Hinweise für eine Sonderfallprüfung liegen nicht vor. Die Schadstoffbelastung aus dem vorhabensbezogenen Verkehr ist aufgrund der Verkehrsstärke vernachlässigbar.“ (Seite 43)*

**Ergebnis:**

Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.

## **2.4 Schutzgut Flora und Fauna**

**Beschreibung:**

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind durch die geplante Erweiterung nicht betroffen.

In einem Abstand von ca. 240 m zur bestehenden Biogasanlage befindet sich laut Biotopkartierung Bayern, Landkreis Weilheim-Schongau, das Teilbiotop der Nummer 8131-0089-001. Es handelt sich um eine Magerrasenfläche mit Initialvegetation am ‚Ochsenbichel‘. Für die nach Westen ausgerichtete Fläche besteht laut Kartierung vom 24.06.1993 kein Schutzbereich.

Der Planungsbereich ist in jede Himmelsrichtung von intensiv genutztem Grünland umgeben. Lediglich eine lineare Heckenstruktur dringt, aus westlicher Richtung kommend, in das Planungsgebiet ein. Die Hecke begrenzt die Erhebung ‚Ochsenbichel‘ an seiner Nordseite. Die bereits für die bestehende Biogasanlage teilweise gerodete Hecke wird im Zuge der Eingrünung der Anlage ersetzt.

Kleinbiotope wie Hecken, Obstgehölze und Wegraine haben eine besondere Bedeutung für die Tier und Pflanzenwelt. Die Eingrünung der bestehenden Biogasanlage enthält eben diese Komponenten. Da sich die Anlage aber noch im Bau befindet, wurde selbige noch nicht umgesetzt.

Die geplanten Baumaßnahmen im Zuge der gewünschten Erweiterung entstehen auf dem Gelände der bestehenden Anlage oder im direkten Anschluss daran.

**Auswirkungen:**

Mit der Realisierung der Planung wird weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in geringem Maße aufgegeben. Wertvolle Biotope sind nicht betroffen. Durch eine Erweiterung der Eingrünung wird eine Anbindung zum bereits erwähnten Biotop im Westen der Anlage erreicht.

Die bestehende Hecke im Planungsgebiet bleibt erhalten.

Die betroffenen Flächen haben durch die intensive Bewirtschaftung keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Wildtiere. Der weitere Flächenverbrauch durch die Erweiterung der Anlage ist als gering einzustufen.

### Ergebnis:

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.5 Schutzgut Mensch**

### Beschreibung:

Im Zuge der geplanten Anlagenerweiterung soll die elektrische Leistung der bestehenden Anlage von 390 kW el auf 800 kW el erhöht werden. Weiter soll die Abwärme der vergrößerten Anlage über ein Fernwärmenetz an private und öffentliche Gebäude der Gemeinde Altenstadt abgegeben werden.

Der Zulieferverkehr wird sich durch die geplante Erweiterung in etwa verdoppeln (siehe Schutzgut Klima/Luft).

Die geplante Anlagenerweiterung erfolgt in einem Abstand von ca. 400 m (Luftlinie) zur bestehenden Bebauung, westlich von Schwabniederhofen.

### Auswirkungen:

Beim Betrieb von Biogasanlagen ist in einem beschränkten Umfang mit Geruchs- und Schallemissionen zu rechnen. Die jeweiligen Emissionsgrenzwerte dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die entstehende Abwärme der Anlage steht als alternative Heizungsart sowohl privaten, als auch öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Altenstadt zur Verfügung.

### Schadstoffbelastung:

Aus dem Lufthygienischem Gutachten des Büros Müller BBM vom Dezember 2011 (Bericht Nr. M96867/01 zur geplanten Anlagenerweiterung können folgende Angaben entnommen werden:

#### Zusammenfassende Beurteilung (Auszug):

*„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben im beantragten Umfang unter Beachtung der Auflagenvorschläge im Anhang dieses Gutachtens keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder nachteilige Auswirkungen, die nach ihrer Art, ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer unzumutbar sind, hervorrufen werden.“*

*„Die Schadstoffbelastung aus dem vorhabensbezogenen Verkehr ist aufgrund der Verkehrsstärke vernachlässigbar.“ (Seite 43/44)*

#### Schalltechnische Bewertung des Anlieferverkehrs:

Aus dem Gutachten zur Schalltechnischen Bewertung des Anlieferverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen des Büros Müller BBM vom Dezember 2011 (Bericht Nr. M98249/3) zur geplanten Anlagenerweiterung können folgende Angaben entnommen werden:

#### Worst-case Betrachtung (Auszug):

*„Hierzu wurde rechnerisch die anzunehmende Maximalbelastung für einen Tag für die Anlieferroute „rot“ aus Richtung Altenstadt mit 40 An- und 40 Abfahrten angesetzt. Als maßgeblicher Immissionsort wurde wie in vorangegangener Betrachtung das Wohnhaus Senkenweg 31 herangezogen.“*

*„...“Wie Tabelle 3 zeigt, unterschreitet der durch den Anlieferverkehr hervorgerufene Beurteilungspegel unter Annahme des oben beschriebenen „worst-case“-Falles den Immissionsgrenzwert um 3 dB.“ (Seite 10)*

#### Zusammenfassung (Auszug):

*„Für das Erweiterungsvorhaben der Biogasanlage Kees/Nuscheler in Schwabniederhofen wurde beurteilt, ob entsprechend der Vorgaben der TA Lärm [1] und der 16. BImSchV [2] Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der durch den Anlieferverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen hervorgerufenen Geräusche erforderlich*

*werden. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass nach derzeitigem Stand Maßnahmen nicht erforderlich sind.'* (Seite 10)

**Prognose der Schallimmissionen:**

Aus dem Gutachten zur Prognose der Schallimmissionen des Büros Müller BBM vom Dezember 2011 (Bericht Nr. M97 249/4) zur geplanten Anlagenerweiterung können folgende Angaben entnommen werden:

**Beurteilungspegel an den Immissionsorten:**

*„Wie die Ergebnisse zeigen, können die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte zur Tagzeit an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 14 dB und zur Nachtzeit um 13 dB deutlich unterschritten werden. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist damit der Immissionsbeitrag durch die zu beurteilende Anlage nicht relevant.*

*Die Beurteilung erfolgte in vorliegender Untersuchung nur für Werkzeuge, da hier zur Tagzeit in Verbindung mit dem Anlieferverkehr mit den höchsten Schallimmissionen durch die Biogasanlage zu rechnen ist. Es ist nicht zu erwarten, dass an Sonn- und Feiertagen trotz des höheren Anteils an Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit unzulässig hohe Beurteilungspegel hervorgerufen werden.'* (Seite 18)

**Ergebnis:**

Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.

## **2.6 Schutzgut Landschaft**

**Beschreibung:**

Die Region ‚Oberland‘ zählt durch die morphologische Vielfalt und reiche Ausstattung zu den erhaltenswertesten Europas.

Im Süden und Westen der Anlage tangiert eine ca. 4-5 m hohe Böschung das Planungsgebiet. Das angrenzende Gelände im Osten verläuft weitestgehend eben und fällt erst kurz vor der Bebauung Schwabniederhofens steil ab. Die im Norden der Anlage anschließende Ebene wird erst durch den Schellberg begrenzt.

Die geplante Erweiterung der Anlage soll in direktem Anschluss an die bestehende Anlage, bzw. zwischen den bereits bestehenden Anlagenteilen erfolgen.

**Auswirkungen:**

Durch die hinzukommende Bebauung werden die landschaftsprägenden Elemente nur in geringem Ausmaß verändert. Die bauliche Erweiterung ist im Verhältnis zu den vorhandenen Baukörpern als gering zu bewerten.

Aufgrund des bewegten Reliefs, und der dadurch deutlich tiefer liegenden Gemeinde Schwabniederhofen, ist die Einsehbarkeit der Anlage aus östlicher Richtung äußerst gering. Auch aus Richtung Süden wird die Einsicht durch den Geländeverlauf erschwert. Einzig aus nördlicher- und östlicher Richtung besteht eine gute Einsehbarkeit in den Planungsbereich.

Die geplante, lockere Eingrünung der Anlage soll vor allem den Einblick aus nördlicher Richtung mindern und einen homogenen Übergang zur Landschaft schaffen. Landschaftliche Strukturelemente, wie die Restfläche der Hecke, bleiben erhalten.

**Ergebnis:**

Für das Schutzgut Landschaft sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## **2.7 Schutzgut Kultur-Sachgüter**

### Beschreibung:

Erhaltenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Gemäß Geoinformationssystem sind keine Sichtbeziehungen betroffen.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen können, unterliegen, gemäß Art. 8 DSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

### Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### Ergebnis:

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

## **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung / Durchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Biogasanlage in ihrer heutigen Form weiter betrieben werden. Statt der angestrebten 800 KW el würden weiterhin 390 KW el produziert werden. Die geringe bauliche Erweiterung, und der damit verbundene Verlust intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche, würde entfallen.

Ein besonderes Entwicklungspotential, welches zur Ausprägung kommen würde, sofern von einer Umsetzung der Planung abgesehen wird, lässt sich für die Fläche nicht feststellen.

Allerdings ist zu beachten, dass der von der Bundesregierung angestrebte Energiemix der Zukunft nur durch den Ausbau regenerativer Energien erfolgen kann. Wird auf die Leistungssteigerung bestehender Anlagen verzichtet, so müssen anderenorts neue Anlagen entstehen, ggf. auf ökologisch sensibleren Flächen.

## **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)**

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) werden im Umweltbericht auf der Ebene des Bebauungsplanes dargestellt.

## **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die geplante Erhöhung der Leistung der bestehenden Biogasanlage kann nur am bestehenden Standort durchgeführt werden. Eine räumliche Trennung ist technisch nicht möglich.

Durch die Erweiterung sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Da durch der Leistungserhöhung jedoch nur in geringem Maß zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind die Eingriffe als nicht so gravierend einzuschätzen, als dass sie den Naturhaushalt oder die Landschaft empfindlich oder nachhaltig beeinträchtigen.

## 6. Beschreibung der Methodik

Für die Erstellung des Umweltberichts und die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayrische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Für die Bearbeitung der Umweltprüfung wurde der Leitfaden *„Der Umweltbericht in der Praxis- ergänzte Fassung“* der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen herangezogen.

## 7. Monitoring

Die Fertigstellung der Eingrünungsmaßnahmen hat spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Nach Herstellung der ökologischen Ausgleichsflächen wird eine wiederholende Überwachung im Abstand von 5 Jahren empfohlen.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der vorhergehenden Betrachtungen zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen	Ergebnis
Boden	geringe/mittlere Erheblichkeit	gering bis mittel
Wasser	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.	Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch	Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten. Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.	Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten. Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten.
Landschaft	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur-Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen

Westlich der Gemeinde Schwabniederhofen soll eine bestehende Biogasanlage in Ihrer elektrischen Leistung erhöht werden. Baulich sind hierzu nur wenige Änderungen erforderlich. Geplant ist ein weiteres Fahrsilo, ggf. ein weiteres Endlager sowie eine Maschinenhalle.

Die bereits vorgesehene Eingrünung der Bestandsanlage wird um die geplante Anlagenvergrößerung erweitert.

Benötigte Ausgleichsflächen werden in ca. 1,3 km, 6,7 km und 6,9 km Entfernung angelegt.

Die Umweltbelange wurden ausreichend berücksichtigt um eine ökologisch verträgliche Planung sicherzustellen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird im weiteren Verfahren ergänzt.



## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Altenstadt**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Altenstadt möchte den Gewinn von Strom aus erneuerbaren Energien unterstützen.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt ist die Baufläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Fa. Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG betreibt seit Sept. 2010 im Änderungsbereich eine landw. Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle mit einer Leistung von 390 kW. Um auf dieser Fläche für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bis zu einer maximalen Leistung von 800 kW sowie einer künftigen gewerbl. Nutzung der Abwärme notwendiges Baurecht zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Nr. 28 „Biogasanlage Kees/Nuscheler“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert. Somit entspricht der Bebauungsplan bei Inkrafttreten der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Altenstadt.

### **2. Inhalt**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flur-Nr. 1029 (Teilfläche), 1410 (Teilfläche), 504 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen und hat eine Größe von rund 2,47 ha. Innerhalb des Bereiches befindet sich die Biogasanlage Kees/Nuscheler und die landw. Hofstelle der Familie Kees. Das Planungsgebiet liegt ca. 400 m westlich des Ortsteiles Schwabniederhofen und wird von Flächen für die Landwirtschaft im Norden Flur-Nr. 503 und 1030, im Westen Flur-Nr. 504 und 505/1, im Süden Flur-Nr. 506/1 (Teilfläche) und im Westen dem landw. Fahrweg Flur-Nr. 1080 begrenzt.

### **3. Berücksichtigung von Umweltbelangen**

Die Grünordnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich werden im Bebauungsplan Nr. 28 „Biogasanlage Kees/Nuscheler“ geregelt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Da jedoch nur im geringen Maß zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind die Eingriffe nicht so gravierend einzuschätzen, dass der Naturhaushalt oder die Landschaft empfindlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Nach Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden die notwendigen Ausgleichsflächen in der Nähe (ca. 1,3 bis 6,9 km entfernt) nachgewiesen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichtes:



<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Ergebnis</b>
Boden	geringe/mittlere Erheblichkeit	gering bis mittel
Wasser	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten	die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch	die Vorgaben der TA Lärm und TA Luft werden eingehalten	die Vorgaben der TA Lärm und TA Luft werden eingehalten
Landschaft	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur - Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt von geringer Erheblichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 32 Stellen beteiligt. Es wurden 21 Stellungnahmen abgegeben, hiervon 8 ohne Äußerung bzw. ohne Einwände gegen die Planung.

Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft und durch zeichnerische Darstellungen in der Planzeichnung und textliche Änderungen der Begründung ergänzt:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Städtebau empfahl, das Änderungsgebiet als „Sonderbaufläche Bioenergie“ zu bezeichnen. Der Empfehlung des Sachgebietes Städtebau wurde nicht Folge geleistet. Das Gebiet soll nach Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau als Sondergebiet „Landwirtschaft Kees/Nuscheler“ festgesetzt werden.

Vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz wurde gefordert, folgende redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung vorzunehmen: „Unterscheidung zwischen Umweltbericht für FNP und BPL“. Die geforderten redaktionellen Änderungen wurden eingearbeitet.

Vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Technischer Umweltschutz wurde darauf hingewiesen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Einsatzstoffanlieferung und die Fahrten zur Gülleausbringung über die Zufahrten von Süden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht möglich sind. Die zeitlichen Nutzungseinschränkungen wurden gemäß dem Immissionsgutachten eingearbeitet.

Die Regierung von Oberbayern und der Planungsverband Region Oberland stellten fest, dass das Planungsgebiet nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist. Zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft „sind Neubauf Flächen gemäß LEP B VI 1.1 Z möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“. Aufgrund der Erweiterung der best. landw. Anlage und der in einem beschränkten Umfang zu erwartenden

Immissionen ist die Entfernung von 500 m westl. der Siedlungseinheit (Schwabniederhofen) als Vorteil für den Betrieb der Anlage zu sehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mit Empfehlungen bezüglich Grundwasser, Altlastenverdachtsflächen, Wasserversorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserentsorgung zugestimmt. Die Empfehlungen bezüglich der wasserrechtlichen Belange werden durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.

Von Seiten der Wehrbereichsverwaltung Süd erfolgte wegen Erhöhung der potentiellen Vogelschlaggefahr, Nutzungseinschränkungen des Flugplatzes, Gefährdung der Fallschirmspringer und störender Geruchs- u. Geräuschemissionen keine Zustimmung. Durch Abdeckung der Fahrhilfen (Hinweis im Bebauungsplan) wird die Vogelschlaggefahr vermieden. Die bereits vorhandenen baulichen Anlagen werden nicht wesentlich erweitert und ergeben daher keine zusätzliche Gefährdung der Fallschirmspringer.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass die Rodung einer Waldfläche im Zuge der geplanten Ausgleichsflächenaufwertung (Fichten-Altbestand als Schutzwald) untersagt wird. Das betroffene Waldstück wird bei der Ausgleichsflächenplanung ausgespart (Hinweis im Bebauungsplan).

Der Bayer. Bauernverband äußerte Bedenken hinsichtlich der entstehenden Flächeninanspruchnahme durch die geplante Biogasanlage mit einer Verschlechterung der wirtschaftl. Rahmenbedingungen der Milchviehbetriebe sowie der erhöhten Inanspruchnahme der Verkehrsinfrastruktur zu Lasten der landw. Betriebe. Zusätzliche Flächen werden aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Anlagen nicht wesentlich in Anspruch genommen, die bestehenden Zufahrten werden auf ihre Eignung für die zu erwartende Belastung geprüft und mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen getroffen (Hinweis im Bebauungsplan).

Die Polizeiinspektion Schongau äußerte Bedenken hinsichtlich der Zufahrtssituation. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, die bestehenden Zufahrten auf ihre Eignung für die zu erwartende Belastung geprüft und mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen getroffen (Hinweis im Bebauungsplan).

Von Seiten des Bayer. Landesamtes für Umwelt wird bemängelt, dass die im Planungsgebiet vorkommenden Bodentypen nicht ausreichend beschrieben bzw. bewertet werden. Die Bodenteilfunktionen werden im Rahmen des Umweltberichtes ergänzend beschrieben.

Die Gemeinde Schwabsoien äußerte Bedenken hinsichtlich der Beanspruchung der auf Schwabsoiener Flur gelegenen Flurwege. Die bestehenden Zufahrten werden auf ihre Eignung für die zu erwartende Belastung geprüft und mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen getroffen (Hinweis im Bebauungsplan).

Die Gemeinde Burggen äußerte Bedenken zur Größenordnung der Biogasanlage sowie zum erhöhten Verkehrsaufkommen durch Biomassebeschaffung. Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsaufkommen wird, wie vorgesehen, im Zuge eines entsprechenden Gutachtens untersucht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde 1 Stellungnahme abgegeben. Die Verfasser äußerten u. a. Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der bestehenden Anlage sowie der verkehrsmäßigen Erschließung der geplanten Biogasanlage. Die Anregungen und Bedenken wurden bereits behandelt. Das künftige Verkehrsaufkommen sowie der Immissionsschutz werden durch Gutachten geklärt; es werden auch entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 12 Stellen am Verfahren beteiligt. Es wurden 11 Stellungnahmen abgegeben:

Die Gemeinde Burggen hat keine Stellungnahme abgegeben; die Regierung von Oberbayern, der Regionalverband Oberland, das Bayer. Landesamt für Umwelt und das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz haben ihr Einverständnis mit der Planung angezeigt.

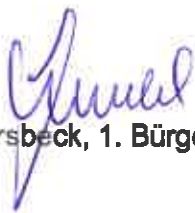
Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sachgebiet Städtebau, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, der Wehrbereichsverwaltung Süd, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayer. Bauernverbandes, der Gemeinde Schwabsoien sowie der Polizeiinspektion Schongau wurde nochmals auf die Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen, die Anregungen, Empfehlungen und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

#### **5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Da es sich bei der Biogasanlage der Fa. Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG um eine Erweiterung der bestehenden Anlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle mit einer Leistung von 390 kW auf künftig 800 kW sowie einer künftigen gewerbl. Nutzung der Abwärme handelt, wurden keine alternativen Standortbetrachtungen durchgeführt.

Gemeinde Altenstadt, 30.12.2011



Hadersbeck, 1. Bürgermeister



Stiegel